

Der Regionsbeauftragte für die Region bei der Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Regionaler Planungsverband München
Geschäftsstelle
Arnulfstraße 60
80335 München

per Email: rpv-m@pv-muenchen.de

Bearbeitet von Thomas Bläser	Telefon/Fax +49 89 2176-3296 / 403296	Zimmer 4417	E-Mail Thomas.Blaeser@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 04.05.2023	Unser Geschäftszeichen	München, 9.05.2023

Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung (LH-06-J296/1 und LH-06-J296/2) vom Umspannwerk Kleinschwabhausen bis zum Umspannwerk Oberbachern; Planfeststellung nach §§ 43 ff EnWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionsbeauftragte für die Region München gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren folgende gutachterliche Äußerung ab:

Sachverhalt

Aufgrund einer stark gestiegenen Leistungseinspeisung und dem verstärkten Ausbau von Anlagen für erneuerbare Energien im nördlichen Landkreis Dachau und in benachbarten Landkreisen beabsichtigt die Bayernwerk Netz GmbH zum Zwecke von Netzstabilität und Abführung bzw. Integration regional erzeugter Energie den Neubau einer Erdkabeltrasse mit zwei Kabelsystemen zwischen den Umspannwerken Kleinschwabhausen und Oberbachern. Die geplante 110-kV Kabeltrasse besitzt eine Gesamtlänge von ca. 18,5 Kilometer und führt durch Gebiete des Marktes Markt Indersdorf sowie der Gemeinden Schwabhausen und Bergkirchen (alle Landkreis Dachau).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Regionalplanerische Erfordernisse und deren Bewertung

Die geplante Erdkabeltrasse quert nördlich von Hirtlbach, südöstlich von Eichhofen sowie westlich von Schwabhausen Zuläufe der Glonn, entlang derer das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 05.3 „Nördliche Seitentäler der Glonn“ festgelegt ist. Gemäß RP 14-Grundsatz B I 1.2.2.05.3 gilt es hier insbesondere auf die Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiotope in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen sowie auf die Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt hinzuwirken.

Die geplante Erdkabeltrasse schneidet zudem drei Bereiche – konkret betrifft dies den Eichhofener Bach südöstlich von Eichhofen, die Glonn nördlich von Arnbach sowie den Rothbach westlich von Schwabhausen – die gemäß der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Regionalplan München (RP 14) als Biotopverbundachse festgelegt sind. Nach RP 14-Ziel B I 1.3.3 ist der regionale Biotopverbund durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht zu unterbrechen, außer durch Planungen und Maßnahmen im Einzelfall, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und der Artenaustausch ermöglicht bleibt.

Es wird gebeten, eine adäquate Berücksichtigung/Beachtung der o.g. Belange von Biotopverbundachsen und landschaftlichem Vorbehaltsgebiet bei Durchführung und Beseitigung der Baumaßnahmen für die Erdkabelverlegung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sicherzustellen.

Gemäß RP 14-Grundsatz B IV 6.1 sollen Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln und des nachwachsenden Rohstoffes Holz, erhalten werden. Dementsprechend gilt es bei Konkretisierung der Planung den Umfang des Bodeneingriffs möglichst gering zu halten. Dies gilt sowohl für die Bemessung des Trassenaushubs als auch für eine möglichst flächensparsame Ausgestaltung etwaiger Zuwegungen.

Zusammenfassendes Ergebnis

Das vorliegende Projekt steht mit regionalplanerischen Festlegungen grundsätzlich in Einklang, sofern sichergestellt wird, dass die o.g. Belange der zu querenden Bereiche (Biotopverbundachsen und landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 05.3) in fachbehördlicher Abstimmung hinreichend beachtet / berücksichtigt werden (vgl. RP 14, Ziel B I 1.3.3 & Grundsatz B I 1.2.2.05.3). Darüber hinaus soll zum Zwecke des Bodenschutzes auf eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme bei Durchführung der Erdkabelverlegung hingewirkt werden (vgl. RP 14, Grundsatz B IV 6.1).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Bläser